

Einschreiben/Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am Main

22. April 2013

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Emittent A

Beteiligte,

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 4-2013

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**2. die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann
Jürg Spillmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Mai 2000 börsennotiert und seit Januar 2003 zum Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der FWB zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 15. Januar 2003). Die Zulassung der Aktien zum amtlichen Markt gilt gemäß § 52 Abs.7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1351 -BörsG- seit dem November 2007 als Zulassung zum regulierten Markt.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihren Halbjahresfinanzbericht 2012 (HJFB 12) in der deutschen Sprache am 31. August 2012 und in der englischen Sprache am 04. September über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte wurde von der Abteilung Listing etwa 14 Tage sowie nochmals etwa 3 Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert. Überdies wurde die Beteiligte am Tage des Fristablaufs seitens der deutschen Gesellschaft für Ad-hoc Publizität erneut telefonisch an die Übermittlungsfrist erinnert.

Nachdem die Beteiligte auf die Fristüberschreitung hingewiesen worden war, teilte sie mit, dass wegen erforderlicher Neuberechnungen die Darstellung der Bilanzen habe geändert werden müssen. Die außergewöhnlichen und komplexen Arbeiten hätten in deutscher Sprache innerhalb der Frist abgeschlossen werden können. Die englische Übersetzung und das Layout habe sich nicht mehr fristgerecht umsetzen lassen.

Am 30. Januar 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Halbjahresfinanzbericht 2012 in englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Verweis zu belegen.

Am 30. Januar 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte weist darauf hin, dass sie seit ihrem Börsengang im Jahr 2000 alle Finanzberichte fristgemäß abgegeben habe. Im Sommer 2012 habe wegen der vorzunehmenden Neuberechnung nach IAS eine Ausnahmesituation vorgelegen, in der es trotz größter Anstrengungen nicht gelungen sei, die englische Übersetzung des Finanzberichts fristgemäß fertig zu stellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2010 (GVBl. I, S. 14 - BörsVO -)) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Halbjahresfinanzbericht 2012 in englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - BörsO - hat der Emittent den Halbjahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der HJFB 2012 bis zum 31. August 2012 zu übersenden. Der HJFB 2012 in englischer Sprache ging jedoch unstreitig erst am 04.09.2012 und damit um 2 Werktage verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf

nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdnr. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund des Hinweises im Zulassungsbeschluss und der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung des Halbjahresfinanzberichtes 2012 zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt. Soweit die Beteiligte darauf hinweist, dass seinerzeit wegen erforderlicher Neuberechnungen eine Ausnahmesituation bestanden habe, die sie wegen der Komplexität bei der Erstellung des Finanzberichts vor große Herausforderungen gestellt habe, ist darauf zu verweisen, dass die Beteiligte die absehbaren erforderliche Neuberechnungen zeitlich so planen und umsetzen hätte müssen, dass die Berichtspflichten unter allen Umständen gewahrt werden. Wer eine Frist zum Handeln bis zum äußersten ausnutzt, nimmt damit auch in Kauf, dass zwar nicht konkret absehbare, aber nach der Lebenserfahrung durchaus nicht unwahrscheinliche Verzögerungen im Arbeitsablauf eine fristgemäße Übermittlung eines Finanzberichtes verhindern können. Die Beteiligte hat nichts dafür vorgetragen, woraus man hätte erkennen können, dass sie mit der erforderlichen Sorgfalt alle Vorkehrungen getroffen hat, um die Frist einzuhalten. Die Beteiligte hätte aber in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter diesen Umständen fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Zulassungsfolgepflicht wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichts dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend noch ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht - wie hier der Halbjahresfinanzbericht 2012 in englischer Sprache - alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von 2 Werktagen Tagen ist in Ansehung des Schutzzweckes noch nicht erheblich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S.36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
